



Abwesenheit vom Unterricht

(Krankheit und andere unvorhersehbare Ereignisse/ Beurlaubung)

Krankheit und andere unvorhersehbare Ereignisse

Im Fall eines nicht vorhersehbaren Schulversäumnisses, wie z.B. Krankheit, informieren die Erziehungsberechtigten das Sekretariat bis 8.40 Uhr per E-Mail an das Funktionspostfach german.office@afnorth-is.com.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler aus Krankheitsgründen aus dem laufenden Unterricht nach Hause entlassen werden müssen, erfolgt die Information der Erziehungsberechtigten i.d.R. durch das Sekretariat.

Am Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts legt die Schülerin bzw. der Schüler der Klassenleitung ein von den Erziehungsberechtigten unterschriebenes Entschuldigungsschreiben vor. Ein Vordruck findet sich im Downloadbereich.

Häufen sich Unterrichtsversäumnisse an Tagen von Klassenarbeiten oder vor bzw. im Anschluss an unterrichtsfreie Tage und Ferien, kann aufgrund begründeter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entschuldigung ein Attest, auch für zukünftige Unterrichtsversäumnisse, eingefordert werden.

Befreiung/ Beurlaubung

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleitung eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sind insbesondere:

- persönliche Anlässe (z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie religiöse Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung





an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters), Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten), internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen.

Die Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind von den Erziehungsberechtigten – ggf. unter Beifügung eines Belegs – so frühzeitig schriftlich über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung durch die Schulleitung möglich ist. Das zu verwendende Formblatt findet sich im Downloadbereich.

Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Befreiungen oder Beurlaubungen für Arzt- und Behördenbesuche sind nicht vorgesehen und i.d.R. nicht genehmigungsfähig. Zeiten einer Befreiung oder Beurlaubung sind keine Fehlzeiten im eigentlichen Sinne und deshalb in Zeugnissen nicht aufzunehmen.

Grundsätzlich gilt

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerin oder der Schüler stellen in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften sicher, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt wird.

Nicht entschuldigte Fehlzeiten und Fehlzeiten aufgrund nicht genehmigter Anträge auf Befreiung/ Beurlaubung erscheinen als unentschuldigte Fehlzeiten auf dem Zeugnis.

